

erledigt

zurückgestellt

abgelehnt

zurückgezogen

Stadtverordnetenversammlung der

Landeshauptstadt Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

11/SVV/0928

Wiedervorlage:

	Polsdam								
Betreff:						öffentlich			
	er Beschlüsse 1 usses	11/SVV/08	47, 11/SV	V/0849 und 1	1/SV	V/0850- Neubild	dung d	les	
	Einreicher: Stadtverordneter Schüler als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung Eingang 902:				tum <u>22</u>		1.2011		
Stadtverordn					Eingang 902:	22.11.2011		1.2011	
Danet va sefela									
Beratungsfolge							Empfe	hlung	Entscheidung
Datum der Sitzung		Gremium							
07.12.2011 Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam									X
Beschlussvo	ara ablag:								
Descillussvi	orscinag.								
Die Stadtverd	ordnetenversam	mlung mö	ge beschli	eßen:					
Der Beschlus	ss								
11/SVV/0847	' – Neubildung d	les Haupta	usschuss	es					
wird bestätigt	t.								
gez. Schüler									
 Unterschrift						E	raebniss	se der \	/orberatungen
Unterscrimit									der Rückseite
Entochoidun	acerachnic								
Entscheidun	ysergennis				1				
Gremium:					J	Sitzung am:			
einstimmig	mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung		überwiesen in den A	usschus	s:	

Demografische Auswirkungen:										
Klimatische Auswirkungen:										
Finanzielle Auswirkungen?		Ja		Nein						
(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)										
				ggf. Fol	geblätter beifügen					

Begründung:

Der genannte Beschluss zur Neubildung des Hauptausschusses wurde in der letzten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung per Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen und mehrheitlich beschlossen.

Gemäß § 35 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf ist eine Erweiterung der Tagesordnung nur zulässig, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet, d. h. wenn ihre Beratung und Entscheidung unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Ladungsfrist nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, ohne dass Nachteile eintreten, die nicht wieder rückgängig gemacht werden können.

Es bestehen Zweifel, dass der Beschluss unter Wahrung des Öffentlichkeitsgrundsatzes gefasst worden ist. Insbesondere ist fraglich, ob die Nichtvornahme einer Entscheidung auf Neubesetzung zu einem unabwendbaren Nachteil für die Stadt geführt hätte.

Der Gesetzgeber hat die Möglichkeit, dass Sitze im Hauptausschuss unbesetzt bleiben, in Kauf genommen. Zu einer Beschlussunfähigkeit des Hauptausschusses hätte das Unterlassen einer Beschlussfassung über die Neubesetzung des Hauptausschusses nicht geführt.

Um den möglicherweise vorliegenden Verstoß gegen den Öffentlichkeitsgrundsatz zu heilen, wird dieser Bestätigungsbeschluss eingeholt. Diese Angelegenheit wurde unter Wahrung der Bekanntmachungsfristen in die Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 07.12.2011 aufgenommen.